B7 Nammen

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

GASFERNLEITUNG LNR II UML. 6 DN 400 BL. 2-6

SPRENGELROTT

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Gmk. Nammen
Fl. 3

GE(G) 4.3 *

GE(G) 4.2 *

GE(G) 4.2 *

GE(G) 4.3 *

GI(G) 4.3 *

GE(G) 3 *

GI(G) 4.3 *
AUSNAHMSWEISE
ZULÄSSIG IST DIE
VORHANDENE BETRIEBSART
MIT IHRER EIGENENTWICKLUNG

GI(G) 4.3 *

Fl. 4

Gmk. Wülpke
Fl. 1

Fl. 2

Stallenmundlach.

Wulpke

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BG ~~BAUGRUNDSTUCK FUR DEN GEMEINDEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBAUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHERBERGE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- F ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~ BAULICHE ANLAGEN INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS SIND UNZULÄSSIG
- GASTERNEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ~~ABRADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ZU- UND ABFAHRTSVERBOT
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- PRIVATE PFLANZSTREIFEN SIEHE PFLANZSCHEMA
- ~~KINDERSPIELPLATZ~~
- ANZUPFLANZENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF

DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKSTEILE SIND VON BEBAUUNGEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70 m BIS 2,50 m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN. DIE FREIEN STRECKEN ENTLANG DER L 534 SIND VON DER ERRICHTUNG VON BAUANLAGEN MIT EINER LÜCKENLOSEN EINFRIEDIGUNG ZU VERSEHEN. JEGLICHE WERBUNG, DIE DEN VERKEHRSTEILNEHMER AUF DEN LANDSTRASSEN ANSPRICHT UND GEEIGNET IST, IHN ABZULENKEN, IST INNERHALB DER ANBAUVERBOTS- UND ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEMÄSS § 9 (1,2) FSTR. G - § 25 (1,2) LSTR. G UNZULÄSSIG.
ZUR SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS AUF DER RINTELNER STRASSE (L 534) WIRD AN DER NORDSEITE DIESER STRASSE EIN ZU- UND ABFAHRTSVERBOT FESTGESETZT.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						BAUWEISE				BAUGESTALTUNG			
BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
GE(G) GEWERBEGEBIET GEGLIEDERT? (EINSCHRÄNKUNG § 1 (4) BauNVO EINGESCHRÄNKT	2	3	0,8	2,0									
GI(G) INDUSTRIEGEBIET GEGLIEDERT (EINSCHRÄNKUNG § 1 (4) BauNVO) EINGESCHRÄNKT			0,8		9,0								

25% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGEBUNDENEN GEHÖLZEN, VORWIEGEND GROSSGRÜN, IN ANLEHNUNG AN DAS PFLANZSCHEMA BAULICHE ANLAGEN (INKL. INHALB DES SCHUTZ-STREIFENS DER GASFERNLEITUNG) SIND UNZULÄSSIG

ERFORDERLICHE ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE- UND WOHNGEBIET GEMÄSS RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25.7.1974 GEÄNDERT DURCH RUNDERLASS VOM 9.7.1975 (MBl. NW. 1982 S. 1376 / SMBl. NW. 2800)

GLIEDERUNG	ERFORDERLICHE ABSTÄNDE	Lfd. NR.	ZUGELASSENE BETRIEBSARTEN (BEISPIELE)
GE(G)3	100m	182 - 158	KLEIDERFABRIKEN, DRUCKEREIEN, HANDWERKSBETRIEBE
GE(G)4.2	200m	182 - 136	GROSSWÄSCHEREIEN, UMSPANNWERKE, KÄLTEANLAGEN ÜBER 110 KV UNTERSPANNUNG
GE(G)4.3	300m	182 - 72	SPEDITIONEN, BRAUEREIEN, WEBEREIEN, REPARATIONSDRUCKEREIEN, POLSTERGESTELLFABRIKEN, AUFBEREITUNGSANLAGEN FÜR SAND UND KIES
GI(G)4.3	300m	182 - 72	

★ AUSNAHMEN WERDEN ZUGELASSEN, WENN IM EINZELFALL DURCH EIN EINZELGUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DIE IMMISSIONSRICHTWERTE FÜR DIE ZU SCHÜTZENDEN WOHNBEREICHE EINGEHALTEN WERDEN.

DIE BAUFLÄCHEN, DIE VON EINEM AUSBAU (UMGESTALTUNG / BESEITIGUNG) DER IM PLANGEBIET VORHANDENEN GEWÄSSER BETROFFEN WERDEN, KÖNNEN EINER NUTZUNG NACH DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES NUR UNTER DER VORAUSSETZUNG ZUGEFÜHRT WERDEN, DASS DAS GEMÄSS § 31 WASSERHAUSHALTSGESETZ NOCH DURCHZUFÜHRENDE VERFAHREN POSITIV ABGESCHLOSSEN WORDEN IST.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

HINWEIS

WENN BEI DEN ERDARBEITEN KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ODER BEFUNDE ENTDECKT WERDEN, IST NACH § 15 UND 16 DES DENKMALSCHUTZES DIE ENTDECKUNG UNVERZÜGLICH DER STADT PORTA WESTFALICA ODER DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, BIELEFELD, TEL. 0121/2189, ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE ORTL. WERKZEIGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 137 ⊕ HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE
- ~~VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE~~

PFLANZSCHEMA

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. ~~-~~ MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM 31.1.83 ÄNDERUNGSZWECK
1.	Statt Linksabbiegespur Fahrbahnteiler
2.	Sicherung der Haldenzufahrt
3.	Festsetzung des vorh. Parkplatzes u. der Zufahrt, Reduzierung des Grünstreifen zu Gunsten der Belichtung des Betriebsgebäudes
4.	Zu- und Abfahrtverbot

STADT PORTA WESTFALICA BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „GEWERBEGEBIET NAMMEN"

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXLICHEN FESTSETZUNGEN

2. Offenlegung

MASSTAB: 1:1.000
GEMARKUNG: NAMMEN, FLUR 2 UND 3, WÜLPKE, FLUR 1
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 45,0 HA

HINWEISE

DAS MERKBLATT DER RUHRGAS VOM 12.5.1970 IST ZU BEACHTEN (SIEHE ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG).
DIE BAUFLÄCHEN, DIE VON EINEM AUSBAU (UMGESTALTUNG/BESEITIGUNG) DER IM PLANGEBIET VORHANDENEN GEWÄSSER BETROFFEN WERDEN, KÖNNEN EINER NUTZUNG NACH DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES NUR UNTER DER VORAUSSETZUNG ZUGEFÜHRT WERDEN, DASS DAS GEMÄSS § 31 WASSERHAUSHALTSGESETZ NOCH DURCHZUFÜHRENDE VERFAHREN POSITIV ABGESCHLOSSEN WORDEN IST.

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

§§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IDF. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM ... (BGBl. I S. 1497)
§ 4 ABS. ... DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IDF. DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 31.05.1979 (GV NW. S. 408)
§ ... DER RAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUORDNUNG NW) VOM 27.01.1970 (GV NW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1979 (GV NW. S. 322) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZ VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 3. VERORDNUNG VOM 21.04.1970 (GV NW S. 433) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 1. ÄNDERUNG VOM 21.04.1970 (GV NW S. 299)
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO) IDF. DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

ENTWURF UND BEARBEITUNG

PLANERBURO IBRUGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

HÖHENANGABEN

KARTENGRUNDLAGE

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM WIRD BESCHEINIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ~~GEMEINDE~~ VOM 6.11.1982 AUFGESTELLT WORDEN.
PORTA WESTFALICA, DEN 12.4.83
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER STADT ~~GEMEINDE~~ AM 8.6.82 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 22.11.82 BIS 23.12.82 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
PORTA WESTFALICA, DEN 12.4.83
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 22.11.82 BIS 23.12.82 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
PORTA-WESTFALICA, DEN 8.8.84
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT ~~GEMEINDE~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
AM 31.1.83
Porta Westfalica, den 15.8.84
Der Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN.
Detmold, den ...
Im Auftrag

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG AM 22.5.85 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB 23.5.85 ÖFFENTLICH AUS.
Porta Westfalica, den 29.5.85
Stadtwerkmeister